**Landkreis Rostock**
Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung

Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

**Amt Krakow am See**
**für die Stadt Krakow am See**
**Markt 2**
**18292 Krakow am See**

Bei Rückfragen und Antworten:
Außenstelle Bad Doberan

| | |
|---|---|
| **Ihr Zeichen:** | |
| **Unser Zeichen:** | 61.1.32 |
| **Name:** | Frau Paap |
| **Telefon:** | 03843 755-61132 |
| **E-Mail:** | Kathrin.Paap@lkros.de |
| **Zimmer:** | U2.10 |
| **Datum:** | 13.06.2019 |

**nachrichtlich:**
Amt für Raumordnung und
Landesplanung Region Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

**Satzung der Stadt Krakow am See über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See**

**Antrag auf Genehmigung vom 13.03.2019 / Posteingang: 18.03.2019**

Die von der Stadtvertretung der Stadt Krakow am See am 26.02.2019 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB, Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) mit nachstehender Auflage und Hinweisen

**genehmigt.**

**Auflage**
**Klarheit der Planung**
In der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der zeichnerischen Darstellung eine Bahnanlage gemäß Ziffer 5.2.1 der Planzeichenverordnung – PlanZV enthalten. Diese Bahnanlage findet sich jedoch in der Planzeichenerklärung nicht wieder.

Somit bedarf die Planzeichenerklärung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einer Überarbeitung/Ergänzung.

**Hinweis 1:**
Dem Landkreis Rostock ist als Genehmigungsbehörde kein Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes einzureichen sondern ein von der Stadtvertretung Krakow am See beschlossener Plan.
Die durchgeführten Verfahrensschritte der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sind auf dem Planexemplar der 12. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Stadt mit Unterschrift des Bürgermeisters und Dienstsiegel zu dokumentieren.

Für zukünftige Verfahren bitten wir um Einreichung von beschlossenen Plänen.

**Hinweis 2:**
**Rechtsgrundlagen**
Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 24.04.2018 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Zu diesem Zeitpunkt galt bereits das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Für zukünftige Verfahren ist darauf zu achten, dass auch die aktuell geltenden Gesetzesgrundlagen angeführt werden.

**Hinweis 3:**
**Planzeichnung, Begründung und Schalltechnisches Gutachten wurden nicht gesiegelt**

Gemäß § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Krakow am See ist Beginn und Ende der Auslegung auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und **Dienstsiegel** zu vermerken. Der Auslegungsvermerk ist dabei auf **allen** ausgelegten Dokumenten zu versehen.

In der Verfahrensakte wurde jedoch die Planzeichnung, die Begründung und das Schalltechnische Gutachten zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht gesiegelt.

Ich bitte um entsprechende Ergänzung auf dem Deckblatt der Begründung, der Planzeichnung und dem Schalltechnischen Gutachten und Beachtung für zukünftige Planungen.

**Hinweis 4:**
**Die Verfahrensvermerke zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans sind zu überarbeiten.**

Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein.

Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

Ich bitte deshalb um nachfolgende Überarbeitungen bzw. Ergänzungen:

a) Zu Ziffer 1.
In die Verfahrensvermerke ist mit aufzunehmen, dass die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle mit Planungsanzeige vom **26.03.2018** gemäß § 17 LPlG beteiligt worden ist.
Die Planungsanzeige vom 30.07.2015 bezog sich hauptsächlich auf die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Mühlbach" der Stadt Krakow am See.

**Die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans kann unter Erfüllung der Auflage und Beachtung der oben genannten Hinweise nach endgültiger Planausfertigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.**

Der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist entsprechend § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme in den geänderten Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung richten sich hinsichtlich Art und Form nach der aufgrund der Kommunalverfassung erlassenen Hauptsatzung der Stadt Krakow am See.

In die Bekanntmachung sind Hinweise über die Voraussetzungen, unter denen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung geltend gemacht werden können, sowie die Rechtsfolgen aufzunehmen (§§ 214; 215 BauGB).

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern hin, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Den Bekanntmachungsnachweis sowie zwei Exemplare der endgültig ausgefertigten und bekannt gemachten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bitte ich, mir zum dauerhaften Verbleib herzureichen.

Zusätzlich bitte ich Sie, mir die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung in digitaler Form als PDF-Datei zur Einarbeitung in das Geodatenportal des Landkreises Rostock zu übergeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, einzulegen.

Gegen diesen Bescheid kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

Fink
Amtsleiter